

Synopse Totalrevision Taxireglement

Aktueller Erlass Taxireglement vom 25. April 2015		Neuer Erlass Taxireglement vom 21. November 2022		Ergänzungen der Abteilung Sicherheit
Artikel 1 Zweck Geltungsbereich	<p>¹ Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften von Bund und Kanton über den Motorfahrzeugverkehr und der kantonalen Taxiverordnung das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Spiez.</p> <p>² Das Reglement findet Anwendung auf den gewerbsmässigen Personentransport ohne festen Fahrplan und Route.</p>	Artikel 1 Zweck Geltungsbereich	<p>Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften der kantonalen Taxiverordnung das Halten und Führen von Taxis, Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen in der Gemeinde Spiez.</p>	Satzbau leicht angepasst. Teile des Geltungsbereichs werden bereits im Artikel 1 der Taxiverordnung des Kantons Bern (BSG 935.976.1) geregelt.
Artikel 2 Bewilligungen	<p>¹ Das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Spiez bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.</p> <p>² Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen baulicher Massnahmen vorübergehend oder dauernd Einschränkungen für das Befahren von einzelnen Strassenzügen verfügt werden.</p> <p>³ Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden werden auf Gesuch hin anerkannt, sofern Gesuchstellende nachweisen, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist.</p>	Artikel 3 Taxihalterbewilligung	<p>¹ Das Halten von Taxis in der Gemeinde Spiez bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.</p> <p>² Die Bewilligung zum Halten von Taxis (Taxihalterbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, vom Gebiet der Gemeinde Spiez aus das Taxigewerbe zu betreiben, Auftragsfahrten ab anderen Gemeinden auszuführen und zu diesem Zweck Taxis einzusetzen und Personal zu beschäftigen.</p> <p>³ Die Taxihalterbewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn die Anforderungen gemäss der kantonalen Taxiverordnung erfüllt werden und sich die Taxihalterin oder der Taxihalter an einer theoretischen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Taxiwesen ausweist.</p> <p>⁴ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen baulichen Massnahmen vorübergehend oder dauernd Einschränkungen für das Befahren von einzelnen Strassenzügen verfügt werden.</p> <p>⁵ Taxihalterbewilligungen anderer Gemeinden oder Kantone werden auf Gesuch hin anerkannt, soweit die gesuchstellende Person nachweisen kann, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter</p>	<p>Der Artikel 2 des bisherigen Reglements wird in Anlehnung an die Taxiverordnung des Kantons Bern (BSG 935.976.1) neu in zwei Artikeln gegliedert (Artikel 3 und 4).</p> <p>Die Taxihalterbewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn die Anforderungen gemäss der kantonalen Taxiverordnung erfüllt werden und sich die Taxihalterin oder der Taxihalter an einer theoretischen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Taxiwesen ausweist. Grundsätzlich wäre eine theoretischen Eignungsprüfung nicht nötig. Die Stadt Thun, die Gemeinde Interlaken und die Gemeinde Spiez haben sich jedoch dazu entschlossen, das zur Gewährleistung einer gesetzeskonformen Ausübung der Tätigkeit die Prüfung abgelegt werden muss.</p> <p>Taxihalterbewilligungen und Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden oder Kantone werden von der Gemeinde Spiez anerkannt, sofern die Anforderungen erfüllt sind.</p> <p>Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern einer Taxiführerbewilligung wird die Bewilligung gemäss Taxiverordnung des Kantons Bern (BSG 935.976.1) auf Gesuch hin erneuert, wenn sie nachweislich regelmässig ein Taxi geführt haben. Gemäss der aktuellen Rechtsprechung wird Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern die Bewilligung auf Gesuch hin erneuert, wenn sie nachweislich während den letzten drei Jahren mindestens 225 Stunden ein Taxi geführt haben. Andernfalls haben sie erneut die Eignungsprüfung abzulegen.</p>

			<p>als drei Jahre ist.</p>	
		<p>Artikel 4 Taxiführerbewilligung</p>	<p>¹ Das Führen von Taxis in der Gemeinde Spiez bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.</p> <p>² Die Taxiführerbewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn die Anforderungen gemäss der kantonalen Taxiverordnung erfüllt werden.</p> <p>³ Die Taxiführerbewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, auf dem Gebiet der Gemeinde Spiez oder davon ausgehend die Tätigkeit als Taxiführerin oder als Taxiführer auszuüben.</p> <p>⁴ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern wird die Bewilligung auf Gesuch hin erneuert, wenn sie nachweislich während den letzten drei Jahren mindestens 225 Stunden ein Taxi geführt haben. Andernfalls haben sie erneut die Eignungsprüfung abzulegen.</p> <p>⁵ Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden oder Kantone werden auf Gesuch hin anerkannt, soweit die gesuchstellende Person nachweisen kann, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist. In jedem Fall hat sich die gesuchstellende Person in einer theoretischen und praktischen Eignungsprüfung über genügende Ortskenntnisse sowie in einer theoretischen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der kommunalen Bestimmungen auszuweisen.</p>	
<p>Artikel 3 Durchführung der Eignungsprüfung</p>	<p>¹ Wer eine theoretische Eignungsprüfung zur Erlangung einer Bewilligung ablegen muss, hat diese bei der Stadt Thun zu absolvieren. Die Prüfungsergebnisse werden von der Gemeinde Spiez anerkannt.</p> <p>² Eine nichtbestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach einem Monat wieder zur Prüfung anmelden.</p> <p>³ Der Gemeinderat schliesst zu diesem Zweck mit</p>	<p>Artikel 20 Organisation</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde organisiert die theoretische und praktische Eignungsprüfung für Personen, die in der Gemeinde Spiez die Tätigkeit als Taxiführerin oder Taxiführer ausüben wollen</p> <p>² Diese Aufgabe kann vom Gemeinderat an Dritte übertragen werden.</p>	<p>Die Gemeinde organisiert gestützt auf Artikel 11 der Taxiverordnung des Kantons Bern (BSG 935.976.1) die theoretische und praktische Eignungsprüfung für die Taxiführerinnen und Taxiführer. Gemäss aktueller Vereinbarung zwischen der Gemeinde Spiez und der Stadt Thun organisiert die Stadt Thun die theoretischen Eignungsprüfungen. Die Gemeinde Spiez führt die praktischen Eignungsprüfungen mit den Taxiführerinnen und Taxiführer durch.</p>

	<p>der Stadt Thun einen Zusammenarbeitsvertrag ab.</p> <p>⁴Praktische Prüfungen werden durch die Gemeinde Spiez abgenommen.</p>			
<p>Artikel 4 Taxihalterinnen und Taxihalter</p>	<p>¹ Die Taxihalterbewilligung wird einer natürlichen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn</p> <p>a. sie sich an einer schriftlichen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Taxiwesen ausweist;</p> <p>b. sie namentlich Kenntnisse der ARV2, der kantonalen Taxiverordnung sowie des Taxireglements der Gemeinde Spiez nachweist;</p> <p>c. sie die in Art. 4 Abs. 2 TaxiV genannten Anforderungen erfüllt.</p> <p>² Taxihalterbewilligungen an juristische Personen werden ausgestellt, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 bei einem von ihr bezeichneten Mitglied eines Organs erfüllt sind.</p> <p>³ Mit Ausnahme der Ortskenntnisse und der praktischen Prüfung werden an die Prüfung die gleichen Anforderungen gestellt wie bei der Prüfung der Taxiführerinnen und Taxiführer nach Art. 11 und Art. 12.</p> <p>⁴ Sind die Voraussetzungen für eine Erneuerung der Taxihalterbewilligung nach Art. 4 und Art. 8 TaxiV erfüllt, muss die Prüfung nicht nochmals absolviert werden.</p>			<p>In Artikel 4 der Taxiverordnung des Kantons Bern (BSG 935.976.1) wird bereits ausführlich festgehalten, welche Voraussetzungen für die Erteilung der Taxihalterbewilligung erfüllt sein müssen. Dieser Artikel wird nicht in das neue Reglement der Gemeinde Spiez übernommen.</p>
<p>Artikel 5 Konferenz</p>	<p>Die Abteilung Sicherheit organisiert in der Regel alle zwei Jahre eine Taxihalterkonferenz. Für Taxihalterinnen und Taxihalter ist die Teilnahme obligatorisch.</p>	<p>Artikel 11 Konferenz</p>	<p>¹ Die Abteilung Sicherheit organisiert bei Bedarf eine Taxihalterkonferenz.</p> <p>² Die Teilnahme für Taxihalterinnen und Taxihalter ist obligatorisch.</p>	<p>Die Taxihalterkonferenz wird zukünftig nur noch bei Bedarf organisiert. Die Zusammenarbeit mit den Taxihalterinnen und Taxihalter ist sehr gut.</p>
<p>Artikel 6 Fahrpersonal</p>	<p>¹ Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über dessen Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten</p>	<p>Artikel 5 Instruktion und Überwachung des Fahrpersonals</p>	<p>Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über die Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten eidgenössischen oder</p>	<p>Der Artikel 6 des bisherigen Reglements wird in Anlehnung an das Taxireglement der Stadt Bern neu in zwei Artikeln gegliedert.</p>

	<p>Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen ihres Einsatzes zu überwachen.</p> <p>² Die Abteilung Sicherheit ist berechtigt, Arbeitsverträge, Arbeitsrapporte und Einlageblätter der Fahrtschreiber zur Einsichtnahme und zur Kontrolle zu verlangen.</p>	<p>Artikel 10 Kontrolle</p>	<p>kantonale Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen des Einsatzes zu überwachen.</p> <p>Die Abteilung Sicherheit und die Kantonspolizei Bern sind berechtigt, Arbeitsverträge, Arbeitsrapporte und Einlageblätter der Fahrtschreiber zur Einsichtnahme und zur Kontrolle zu verlangen.</p>	<p>Im Artikel Kontrolle wird ergänzt, dass die Kantonspolizei Bern ebenfalls berechtigt ist, Arbeitsverträge, Arbeitsrapporte und Einlageblätter der Fahrtschreiber zur Einsichtnahme und zur Kontrolle zu verlangen.</p>
<p>Artikel 7 Tarifstruktur</p>	<p>¹ Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen unabhängig von der Anzahl zu befördernder Personen und Tageszeit in folgender Tarifstruktur anbieten:</p> <p>a. ein Ansatz für eine Grundtaxe; b. ein Ansatz pro gefahrenem Kilometer beziehungsweise angebrochenem Kilometer; ein Ansatz für die Wartezeit pro Stunde.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen.</p>	<p>Artikel 6 Tarifstruktur</p>	<p>¹ Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen in folgender Tarifstruktur anbieten:</p> <p>a. Ansatz für eine Grundtaxe; b. Ansatz pro gefahrene beziehungsweise angebrochenem Kilometer; c. Ansatz für die Wartezeit pro Stunde.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen. Wird eine Pauschalentschädigung vereinbart, muss diese mittels Taxameter erfasst werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann Höchsttarife festlegen.</p> <p>⁴ Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen unterstehen nicht den Regelungen betreffend Tarifstruktur.</p>	<p>Den Artikel in Anlehnung an das Taxireglement der Stadt Bern geändert.</p>
<p>Artikel 8 Tarifbekanntgabe</p>	<p>¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Fahrzeuginnern für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten bekanntzugeben. Die Vorschriften der eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung (PBV) sind zu beachten.</p> <p>² Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 22 mm und diejenigen der Kleinbuchstaben mindestens 16 mm beträgt. Die Beschriftung muss sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abheben.</p> <p>³ Für die Beschriftung des Fahrzeuges kann eine Magnettafel verwendet werden, sofern das Taxi auch zu privaten Zwecken dient</p>	<p>Artikel 7 Tarifbekanntgabe</p>	<p>¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Fahrzeuginnern für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten entweder an den Fahrzeugtüren oder auf den Kotflügeln der eingesetzten Taxis bekanntzugeben, sofern mit dem Fahrzeug nicht ausschliesslich Fahrten durchgeführt werden, die auf Bestellung erfolgen.</p> <p>² Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 22mm und diejenige der Kleinbuchstaben mindestens 16mm beträgt. Die Beschriftung muss eine Strichstärke von mindestens 3mm aufweisen und hat sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abzuheben.</p> <p>³ Für die Beschriftung des Fahrzeuges kann eine Magnettafel verwendet werden, sofern das Taxi auch zu privaten Zwecken dient.</p> <p>⁴ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.</p>	<p>Den Artikel in Anlehnung an das Taxireglement der Stadt Bern geändert. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.</p>

<p>Artikel 9 Tarifuhren</p>	<p>Die Taxihalterinnen und Taxihalter sorgen für das einwandfreie Funktionieren der Tarifuhren und der Fahrtschreiber. Die Tarifuhr ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.</p>	<p>Artikel 8 Tarifuhren</p>	<p>¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind für das korrekte Funktionieren der Taxameter und der Fahrtschreiber verantwortlich. Der Taxameter ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.</p> <p>² Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.</p>	<p>Den Artikel in Anlehnung an das Taxireglement der Stadt Bern geändert. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.</p>
<p>Artikel 10 Mitteilungen von Änderungen</p>	<p>¹ Halterinnen und Halter von Taxis haben der Abteilung Sicherheit Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, namentlich Änderungen der Rechtsform, der Verantwortlichkeiten und der Geschäftsführungskompetenz sowie die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils sowie Bestand und Wechsel des Fahrpersonals innert 14 Tagen mitzuteilen. Den Einsatz von neuen sowie Mutationen von eingesetzten Fahrzeugen sind sofort zu melden.</p>	<p>Artikel 9 Meldepflicht</p>	<p>¹ Halterinnen und Halter von Taxis haben der Abteilung Sicherheit Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, namentlich Änderungen der Rechtsform, der Verantwortlichkeiten und der Geschäftsführungskompetenz sowie die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils sowie Bestand und Wechsel des Fahrpersonals innert 14 Tagen mitzuteilen. Den Einsatz von neuen sowie Mutationen von eingesetzten Fahrzeugen sind sofort zu melden.</p> <p>² Sie sind insbesondere verpflichtet, der Abteilung Sicherheit innert 14 Tagen während der Dauer der Bewilligung rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen gemäss der kantonalen Taxiverordnung schriftlich zu melden.</p> <p>³ Weitere Meldepflichten nach der kantonalen Taxiverordnung bleiben vorbehalten.</p>	<p>Mit der neuen Taxiverordnung des Kantons Bern sind Taxihalterinnen und Taxihalter verpflichtet, rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen zu melden.</p> <p>Weitere Meldepflichten werden bereits in der Taxiverordnung des Kantons Bern (BSG 935.976.1) geregelt.</p>
<p>Artikel 11 Theoretische Eignungsprüfung</p>	<p>¹ Die Taxiführerbewilligung wird einer natürlichen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn sie die in Art. 5 Abs. 2 TaxiV genannten Anforderungen erfüllt und sich an einer schriftlichen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der folgenden Bereiche ausweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kantonale Taxiverordnung; b. Taxireglement der Gemeinde Spiez; c. ARV2; d. Ortskenntnisse der Gemeinde Spiez und Umgebung <p>² Durchführung und Auswertung der Prüfung richten sich nach den Bestimmungen des Taxireglements der Stadt Thun. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn neun Zehntel aller Fragen richtig beantwortet sind.</p> <p>³ Wer die theoretische Eignungsprüfung besteht, erhält eine Bestätigung, die zum Ablegen der</p>	<p>Artikel 21 Theoretische Eignungsprüfung</p>	<p>¹ Zur theoretischen Eignungsprüfung zugelassen wird, wer die Voraussetzungen gemäss der kantonalen Taxiverordnung erfüllt. Die Zulassung zur Theorieprüfung ist während eines Jahres gültig.</p> <p>² An der theoretischen Eignungsprüfung werden geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ortskenntnisse der Gemeinde Spiez und Umgebung; b. die Kenntnisse kantonaler und kommunaler Vorschriften über das Taxiwesen; c. die Kenntnisse der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer. <p>³ Wird die Prüfung bestanden, erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche Bestätigung, welche zur Anmeldung für die</p>	<p>Den Artikel in Anlehnung an das Taxireglement der Stadt Bern leicht geändert.</p>

	praktischen Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während dreier Monate gültig.		praktische Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während sechs Monaten gültig. 4 Kandidatinnen und Kandidaten, welche die theoretische Prüfung nicht bestanden haben, können diese frühestens nach einem Monat wiederholen. Bei dreimaligem Nichtbestehen können sich die Kandidatinnen oder Kandidaten frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur Prüfung anmelden.	
Artikel 12 Praktische Eignungsprüfung	<p>¹ Die praktische Prüfung beinhaltet das Ansteuern von fünf Zielen in der Gemeinde Spiez und Umgebung, wobei jeweils der kürzeste Weg zu wählen ist.</p> <p>² Die Prüfung gilt als bestanden, wenn vier Ziele innerhalb eines vordefinierten Perimeters unter Beachtung der Verkehrsregeln erreicht werden.</p> <p>³ Bei der Prüfung ist die Verwendung eines Ortsplanes oder einer Karte gestattet. Nicht verwendet werden dürfen Navigationsgeräte.</p>	Artikel 22 Praktische Eignungsprüfung	<p>¹ In der praktischen Eignungsprüfung werden die Ortskenntnisse, die Bedienung des Taxameters und des Fahrtschreibers, das Führen der Fahrtenkontrolle in der Praxis und eine sichere Fahrweise überprüft.</p> <p>² Die praktische Prüfung beinhaltet das Ansteuern von fünf Zielen in der Gemeinde Spiez und Umgebung, wobei jeweils der kürzeste Weg zu wählen ist.</p> <p>³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn vier Ziele innerhalb eines vordefinierten Perimeters unter Beachtung der Verkehrsregeln erreicht werden.</p> <p>⁴ Die Verwendung eines Stadtplans oder einer Karte ist gestattet. Nicht verwendet werden dürfen Navigationsgeräte oder sonstige elektronische Geräte.</p> <p>⁵ Kandidatinnen und Kandidaten, die die praktische Prüfung nicht bestanden haben, können diese einmal unter Anrechnung der theoretischen Prüfung wiederholen. Bei zweimaligem Nichtbestehen können sich die Kandidatinnen und Kandidaten frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur Theorieprüfung und praktischen Eignungsprüfung anmelden.</p>	Satzbau leicht angepasst. Zudem analog der Stadt Bern ergänzt, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die die praktische Prüfung nicht bestanden haben, können diese einmal unter Anrechnung der theoretischen Prüfung wiederholen. Bei zweimaligem Nichtbestehen können sich die Kandidatinnen und Kandidaten frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur Theorieprüfung anmelden.
Artikel 13 Beförderungspflicht und Haftung	<p>¹ Die Beförderung von Personen darf nicht aufgrund der Länge der Beförderungsstrecke ausgeschlagen werden, oder wenn</p> <p>a. sich die zu befördernde Person in einer Notsituation befindet;</p> <p>b. Tiere mitbefördert werden sollen, auf welche die zu befördernde Person angewiesen ist;</p> <p>c. Haustiere zu einem Tierarzt gebracht werden sollen.</p> <p>² Die Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen, die aus der Beförderungspflicht</p>	Artikel 12 Beförderungspflicht	<p>¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben grundsätzlich jeden Fahrgast zu befördern. Ein Auftrag kann ausgeschlagen werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer nicht zugemutet werden kann. Eine kurze Distanz gilt nicht als Ablehnungsgrund.</p> <p>² Die Beförderung von Personen, die sich in einer Notsituation befinden, darf nicht verweigert werden.</p> <p>³ Tiere müssen mitbefördert werden, sofern die zu befördernde Person auf diese angewiesen ist oder</p>	Wortlaut leicht angepasst. Zudem analog der Stadt Bern ergänzt, dass Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen. Haustiere und Strecken, welche nicht zugemutet werden können.

	entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.		diese zu einem Tierarzt gebracht werden sollen. ⁴ Die Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen, die aus der Beförderungspflicht entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. ⁵ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.	
Artikel 14 Routenwahl	Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel zu fahren, es sei denn, der Fahrgast wünscht ausdrücklich eine andere Route	Artikel 13 Routenwahl	Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel anzufahren, es sei denn, der Fahrgast wünsche ausdrücklich eine andere Route.	Keine Änderung.
Artikel 15 Abstellen von Taxis auf öffentlichen Parkplätzen	Die Benützung allgemein zugänglicher öffentlicher Parkfelder als Taxistandplätze ist verboten. Das verzugslose Ein- und Aussteigenlassen von Fahrgästen auf öffentlichen Parkflächen ist gestattet.	Artikel 14 Abstellen von Taxis auf öffentlichen Parkplätzen	Die Benützung allgemein zugänglicher öffentlicher Parkfelder als Taxistandplätze ist verboten. Das verzugslose Ein- und Aussteigenlassen von Fahrgästen auf öffentlichen Parkflächen ist gestattet.	Keine Änderung.
Artikel 16 Anbieten von Dienstleistungen	Taxiführerinnen und Taxiführer haben bei der Ausübung des Dienstes jederzeit das Verbot von Art. 10, Abs. 1 TaxiV zu beachten.	Artikel 15 Abwerbe- und Weiterverweisungsverbot	Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.	In Artikel 10 Abs. 1 der Taxiverordnung des Kantons Bern (BSG 935.976.1) wird dies bereits grundsätzlich ausführlich festgehalten. Das Abwerbe- und Weiterverweisungsverbot soll jedoch explizit im Taxireglement der Gemeinde Spiez festhalten werden.
Artikel 17 Fahrtenkontrolle	Die Fahrtenkontrolle gemäss Art. 10 Abs. 2 TaxiV hat für jede Auftragsfahrt mindestens folgende Angaben zu enthalten: a. Nummer des amtlichen Kontrollschilts und Matrikelnummer des Taxis; b. Namen der Taxiführerin respektive des Taxiführers; c. Datum; d. Endzeit der Fahrt; e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt; f. Anzahl Fahrgäste; g. Fahrpreis.	Artikel 16 Fahrtenkontrolle	Taxiführerinnen und Taxiführer haben zuhanden der Taxihalterinnen und Taxihalter eine schriftliche Fahrtenkontrolle zu führen, welche mindestens folgende Angaben enthält: a. Nummer des amtlichen Kontrollschildes und Matrikelnummer des Taxis; b. Name der Taxiführerin beziehungsweise des Taxiführers; c. Datum der Fahrt; d. Endzeit der Fahrt; e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt; f. Anzahl Fahrgäste; g. verrechneter Fahrpreis.	Wortlaut leicht angepasst.
Artikel 18 Ausweis- und Meldepflicht	¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und Taxiführerausweis) auszuweisen.	Artikel 17 Ausweispflicht	¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber der Abteilung Sicherheit und Kantonspolizei Bern auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und Taxiführerausweis) auszuweisen.	Den Artikel 18 des bisherigen Reglements wird in Anlehnung an das Taxireglement der Stadt Bern neu in zwei Artikeln gegliedert. Mit der neuen Taxiverordnung des Kantons Bern sind Taxiführerinnen und Taxiführer verpflichtet, rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen und rechtskräftige Administrativmassnahmen im Strassenverkehrsbereich zu melden.

	<p>² Taxiführerinnen und Taxiführer haben Adressänderungen der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen zu melden.</p>		<p>² Die Taxiführerin oder der Taxiführer hat während des Dienstes den Taxiführerausweis der Gemeinde so am Armaturenbrett anzubringen, dass die Seite mit Foto und Identifikationsnummer für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.</p>	
<p>Artikel 19 Weitere Pflichten</p>	<p>¹ Das Rauchen ist während der Beförderungen von Fahrgästen verboten.</p> <p>² Der Taxiführerausweis ist während des Dienstes am Armaturenbrett so anzubringen, dass die Seite mit Foto und Personalien für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist</p>	<p>Artikel 18 Rauchverbot</p>	<p>¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben Adressänderungen der Abteilung Sicherheit innert 14 Tagen zu melden.</p> <p>² Sie sind insbesondere verpflichtet, der Abteilung Sicherheit innert 14 Tagen während der Dauer der Bewilligung rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen und rechtskräftige Administrativmassnahmen im Strassenverkehrsbereich gemäss der kantonalen Taxiverordnung schriftlich zu melden.</p> <p>³ Weitere Meldepflichten nach der kantonalen Taxiverordnung bleiben vorbehalten.</p> <p>Während der Beförderung von Fahrgästen ist das Rauchen im Fahrzeug verboten.</p>	<p>Die Ausweispflicht gegenüber der Kundschaft wird neu in Artikel 17 festgehalten. Aus diesem Grund wurde der Artikel in Rauchverbot umbenannt.</p>
<p>Artikel 20 Zulassung</p>	<p>¹ Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild gemäss diesem Reglement verfügen. Sie sind vor der Inbetriebnahme der Abteilung Sicherheit zur Kontrolle und Immatrikulation vorzuführen.</p> <p>² In begründeten Fällen kann die Abteilung Sicherheit ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Ersatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.</p>	<p>Artikel 23 Allgemeines</p>	<p>¹ Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild gemäss diesem Reglement verfügen. Sie sind vor der Inbetriebnahme der Abteilung Sicherheit zur Kontrolle und Immatrikulation vorzuführen.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Fahrzeug:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gemäss Fahrzeugausweis durch die zuständige kantonale Behörde auf die Taxihalterin oder den Taxihalter zugelassen wurde; b. über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild nach diesem Reglement verfügt; c. vor der Inbetriebnahme der Abteilung Sicherheit zur Kontrolle vorgeführt wird. <p>³ In begründeten Fällen kann die Abteilung Sicherheit ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Einsatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.</p>	<p>Den Artikel in Anlehnung an das Taxireglement der Stadt Bern leicht geändert.</p>

			<p>⁴ Absatz 2 Buchstabe a kommt bei Kutschentaxis nicht zur Anwendung.</p>	
<p>Artikel 21 Ausrüstung und Erscheinungsbild</p>	<p>¹ Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet sein. Sie müssen über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach und eine Tarifuhr verfügen.</p> <p>² Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne grob beschädigte Karosserie und dergleichen eingesetzt werden.</p>	<p>Artikel 24 Ausrüstung und Erscheinungsbild</p>	<p>¹ Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet sein.</p> <p>² Mit Ausnahme von Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen müssen Taxis über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach oder eine Vignette der Standortgemeinde und einen Taxameter verfügen.</p> <p>³ Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne grobe Beschädigungen eingesetzt werden.</p>	<p>Den Artikel in Anlehnung an das Taxireglement der Stadt Bern leicht geändert. Seit der Teilrevision der Taxiverordnung des Kantons Bern (BSG 935.976.1) kann anstelle einer Taxilampe eine Vignette am Fahrzeug angebracht werden. Die Vignette ist vor allem für Limousinenservice gedacht.</p>
<p>Artikel 22 Kontrolle</p>	<p>¹ Immatriculierte Taxis sind der Abteilung Sicherheit alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements oder der kantonalen Taxiverordnung nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.</p> <p>² Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis der Vorführung, verfügt die Abteilung Sicherheit bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot für die betreffenden Taxis.</p>	<p>Artikel 25 Kontrolle</p>	<p>¹ Gemäss diesem Reglement bewilligte Taxis sind nebst der jährlichen Prüfungspflicht beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zusätzlich der Abteilung Sicherheit alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.</p> <p>² Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis der Vorführung, verfügt die zuständige Behörde bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot für die betreffenden Taxis.</p>	<p>Wortlaut leicht angepasst.</p>
<p>Artikel 23 Strafbestimmungen</p>	<p>¹ Taxihalterinnen und Taxihalter sowie Taxiführerinnen und Taxiführer, die gegen die Bestimmungen von Art. 4 bis 10 sowie 13 bis 22 verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonalen Gesetzgebung bestraft.</p> <p>² Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern machen sich auch deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei Arbeitgeberinnen und</p>	<p>Artikel 26 Strafbestimmungen</p>	<p>¹ Taxiführerinnen und Taxiführer sowie Taxihalterinnen und Taxihalter, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonalen Gesetzgebung bestraft.</p> <p>² Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern machen sich auch deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften.</p>	<p>Wortlaut leicht angepasst. Zudem kann zukünftig auch die Stellvertretung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiter Sicherheit Bussenverfügungen erlassen.</p>

	<p>Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Art. 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStr) anwendbar.</p> <p>³ In leichten Fällen kann von der Verhängung einer Busse abgesehen werden.</p> <p>⁴ Bei Verstössen gegen das Taxireglement richtet sich das Verfahren nach Art. 50 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV).</p>		<p>Handelt es sich bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht analog anwendbar.</p> <p>³ Bussenverfügungen werden durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Sicherheit oder die Stellvertretung erlassen.</p> <p>⁴ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.</p> <p>⁵ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.</p> <p>⁶ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>	
<p>Artikel 24 Administrativmassnahmen, Provisorium</p>	<p>¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verurteilt werden, - in leichter Weise aber wiederholt Verkehrsregeln verletzen, - gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen verstossen, - gegen Bestimmungen von Art. 4 bis 10 sowie 13 bis 22 verstossen, - die Vorschriften der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer, nicht einhalten, werden ins Provisorium versetzt. <p>² Das Provisorium wird für mindestens ein und längstens drei Jahre festgesetzt.</p> <p>³ In leichten Fällen kann stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>			<p>Artikel gestrichen. Ein Provisorium ist seit Inkraftsetzung der Taxiverordnung des Kantons Bern (BSG 935.976.1) vom 1. Juni 2012 nicht mehr möglich.</p>
<p>Artikel 25 Bewilligungsentzug</p>	<p>¹ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber während des Provisoriums erneut Widerhandlungen im Sinne von Art. 24, Abs. 1 begehen.</p>	<p>Artikel 27 Bewilligungsentzug</p>	<p>Die Bewilligung wird gemäss Artikel 6 des Gesetzes über Handel und Gewerbe entzogen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise oder trotz Mahnung Vorschriften der Gewerbegesetzgebung verletzt hat oder die</p>	<p>Den Artikel in Anlehnung an das Taxireglement der Stadt Bern geändert.</p>

	<p>² Die Bewilligung wird entzogen, wenn Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber eine oder mehrere Anforderungen nicht mehr erfüllen, die für die Bewilligungserteilung verlangt sind.</p> <p>³ Ein Bewilligungsentzug wird von der zuständigen Behörde unter Würdigung der Schwere der begangenen Widerhandlung und bereits früher angeordneter Massnahmen der betroffenen Bewilligungsinhaberinnen oder des betroffenen Bewilligungsinhabers verfügt</p>		Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in der kantonalen Taxiverordnung abschliessend geregelt.	
Artikel 26 Dauer des Bewilligungsentzugs	<p>¹ Die Dauer des Bewilligungsentzugs beträgt in der Regel mindestens ein Jahr.</p> <p>² Beim Vorliegen besonderer Umstände kann ein Bewilligungsentzug bis zu drei Jahren oder ein dauernder Bewilligungsentzug verfügt werden. Als besondere Umstände gelten namentlich wiederholte frühere Bewilligungsentzüge sowie der Eintrag ins automatisierte Administrativmassnahmen-Register.</p>			
Artikel 27 Verhältnis zum strafrechtlichen Verfahren	Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.	Artikel 28 Verhältnis zum strafrechtlichen Verfahren	Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.	Keine Änderung.
Artikel 28 Zuständige Behörde	<p>¹ Die Bewilligungsbehörde nach Art. 2 ist für Halter- und für Führerbewilligungen der Abteilungsleiter Sicherheit.</p> <p>² Die Bewilligungsgesuche sind bei der Abteilung Sicherheit einzureichen.</p> <p>³ Bussen nach Art. 23 verfügt der Abteilungsleiter Sicherheit.</p> <p>⁴ Für Administrativmassnahmen nach den Artikeln 24 bis 26 richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 1.</p>	Artikel 2 Zuständigkeit	<p>¹ Die Abteilung Sicherheit ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.</p> <p>² Die Bewilligungsbehörde für Taxihalter- und für Taxiführerbewilligungen ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit oder die Stellvertretung.</p>	Wortlaut leicht angepasst. Zudem kann auch die Stellvertretung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiter Sicherheit Taxihalter- und Taxiführerbewilligungen ausstellen.
Artikel 29 Verfahren und Rechtsmittel	<p>¹ Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden. Erfolgt Einspruch, werden die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung übermittelt.</p> <p>² Gegen alle anderen gestützt auf dieses</p>	Artikel 29 Verfahren	Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	Die Strafbestimmungen (Bussenverfügungen) werden umfangreich in Artikel 26 des neuen Reglements festhalten.

	<p>Reglement erlassene Verfügungen kann innert 30 Tagen Beschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erhoben werden.</p> <p>³ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.</p> <p>⁴ Bei Wiederhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.</p>			
Artikel 30 Gebühren	<p>¹ Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Gebührenreglement bzw. deren Verordnung der Gemeinde Spiez.</p> <p>² Weder bei freiwilliger noch bei unfreiwilliger vorzeitiger Geschäfts- oder Berufsaufgabe werden Gebühren zurückerstattet.</p>	Artikel 30 Gebühren	<p>¹ Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Spiez vom 1. Dezember 2014 bzw. deren Verordnung.</p> <p>² Weder bei freiwilliger noch bei unfreiwilliger vorzeitiger Geschäfts- oder Berufsaufgabe werden Gebühren zurückerstattet.</p>	Wortlaut leicht angepasst.
		Artikel 31 Bewilligungen	<p>Unter altem Recht erteilte Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nach kantonalem Recht in Kraft. Erwerb, Entzug und Erneuerung von Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen richten sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.</p>	Schluss- und Übergangsbestimmungen
Artikel 31 Inkrafttreten	<p>¹ Das vorliegende Taxireglement tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Taxireglement vom 30. Mai 1994 aufgehoben.</p>	Artikel 32 Aufhebung des bisherigen Rechts	<p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Taxireglement der Einwohnergemeinde Spiez vom 25. April 2015 aufgehoben.</p>	Schluss- und Übergangsbestimmungen
		Artikel 33 Inkrafttreten	<p>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	Schluss- und Übergangsbestimmungen